

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 2. Dezember 2022

Nr. 38

Tag	INHALT	Seite
29.11.22	Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Produktsicherheit und nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	601
29.11.22	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen	603
14.11.22	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	609
21.11.22	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung	610
22.11.22	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz	610
23.11.22	Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule)	611
24.11.22	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Murbacher Ried«	612

**Verordnung der Landesregierung und
des Umweltministeriums
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Produktsicherheit und nach dem
Gesetz über überwachungsbedürftige
Anlagen sowie zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten nach
dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Vom 29. November 2022

Es wird verordnet aufgrund von

- § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, und
- § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617) geändert

worden ist, in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Mai 2022 (GBl. S. 275, 276) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung und des
Umweltministeriums über Zuständigkeiten auf
dem Gebiet der Produktsicherheit (Produktsicherheits-
Zuständigkeitsverordnung – ProdSZuVO)

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeiten

Zuständig für den Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) geändert worden ist, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, des Gasgerätedurchführungsgesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I

S. 473), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3174) geändert worden ist, des PSA-Durchführungsgesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3174) geändert worden ist, und des § 9 Absatz 1 bis 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BANz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454, 1471) geändert worden ist, in ihren jeweils geltenden Fassungen ist das Regierungspräsidium Tübingen, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für den Vollzug der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in ihren jeweils geltenden Fassungen, soweit sie Sachverhalte aus den in Satz 1 genannten Bereichen betreffen.

§ 2

Abweichende Zuständigkeiten

Abweichend von § 1 sind zuständig

1. die nach § 25 Absatz 1 Satz 3 ProdSG zuständigen Behörden, soweit die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 ProdSG ergänzend zu Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften angewendet werden,
2. die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik nach Maßgabe des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (GBl. 1994 S. 554), das zuletzt durch das vom 17. Juli 2015 bis 3. November 2015 unterzeichnete Abkommen (GBl. S. 1244) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen zu diesem Abkommen und seinen Änderungsabkommen,
3. das Regierungspräsidium Freiburg für die in § 10 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten sowie
4. das Umweltministerium für die Sicherstellung der Koordinierung der Überwachung, die Entwicklung und Fortschreibung der Überwachungsstrategie und die Vorbereitung länderübergreifender Maßnahmen.

Artikel 2

Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (Überwachungsbedürftige Anlagen-Zuständigkeitsverordnung – ÜAnlZuVO)

Zuständige Behörden für den Vollzug des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) in seiner jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen sind

1. die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik nach Maßgabe des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (GBl. 1994 S. 554), das zuletzt durch das vom 17. Juli 2015 bis 3. November 2015 unterzeichnete Abkommen (GBl. S. 1244) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen zu diesem Abkommen und seinen Änderungsabkommen,
2. die nach § 2 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO) für Betriebsgelände zuständigen Behörden,
3. das Regierungspräsidium Freiburg
 - a) für die in § 10 ImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten,
 - b) für die Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3170) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten nach Buchstabe a,
4. das Umweltministerium für die Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach Nummer 3 Buchstabe b das Regierungspräsidium Freiburg zuständig ist, sowie
5. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Mai 2022 (GBl. S. 275, 276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 59 werden die Wörter »§ 39 Absatz 1 Nummer 7, 8 und 14 bis 17 des Produktsicherheitsgesetzes« durch die Wörter »dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen« ersetzt.
2. In Absatz 4 Nummer 8 wird die Angabe »§ 39« durch die Angabe »§ 28« ersetzt.
3. In Absatz 7 werden nach dem Wort »Bundesberggesetz« die Wörter », nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist« eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 13. Februar 2012 (GBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2020 (GBl. S. 368) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 29. November 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
	BOSCH

Umweltministerium

WALKER

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung zu
Anforderungen an die Düngung
in bestimmten Gebieten zum Schutz
der Gewässer vor Verunreinigungen**

Vom 29. November 2022

Auf Grund von § 13a Absatz 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3477) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1277) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B4 Seite 1 bis 17)« durch die Wörter »10. August 2022 (BAnz AT 16.08.2022 B2 Seite 1 bis 13)« ersetzt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Alle Gemeinden, in denen ganz oder teilweise eutrophierte Gebiete liegen, sind in Anlage 4 aufgeführt.«

2. Anlage 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

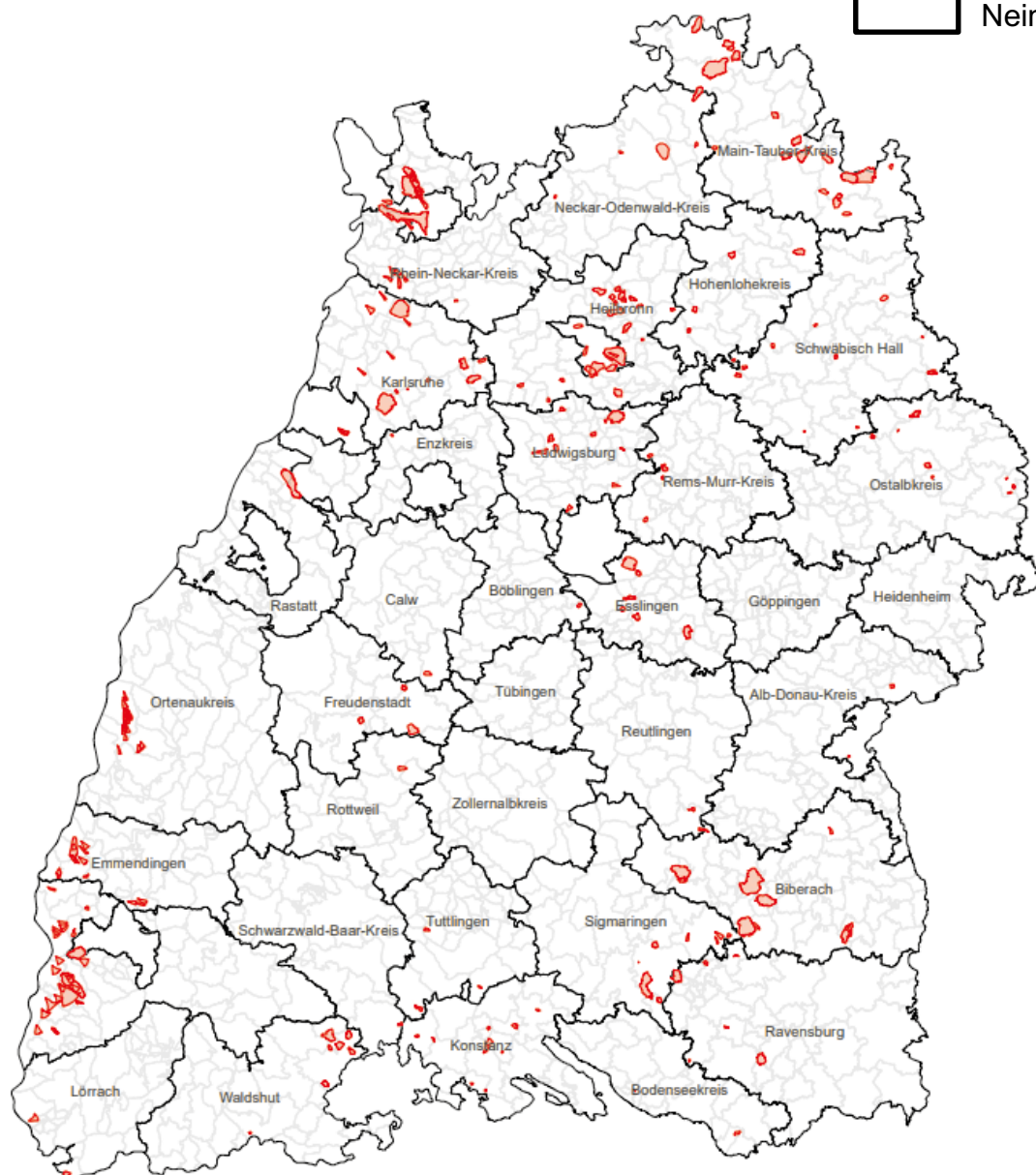
„Anlage 1

(Zu § 2 Absatz 2)

Nitratgebiete

Nach § 2 Absatz 2 VODüV Gebiete

Nitratgebiete



Anlage 2 (Zu § 2 Absatz 2)		Hirschberg a.d.B.	Mudau
Gemeinden in denen ganz oder teilweise Nitratgebiete liegen:		Hohentengen	Muggensturm
		Horb am Neckar	Mulfingen
		Horgenzell	Müllheim
		Hoßkirch	Mundelsheim
		Igersheim	Murr
		Ihringen	Nagold
		Illmensee	Neckarsulm
		Ilsfeld	Neckarwestheim
		Ilshofen	Neuenburg am Rhein
		Ingersheim	Neuenstadt am Kocher
		Jagstzell	Neuhausen auf den Fildern
		Karlsruhe	Neuried
		Kernen im Remstal	Niederstetten
		Kirchberg an der Murr	Nürtingen
		Kirchheim am Ries	Oberderdingen
		Königsbach-Stein	Oberriexingen
		Königseggwald	Oedheim
		Korntal-Münchingen	Oggelshausen
		Kraichtal	Öhringen
		Kreßberg	Orsingen-Nenzingen
		Kressbronn am Bodensee	Ostfildern
		Kronau	Ostrach
		Külsheim	Owen
		Kürnbach	Pfaffenhofen
		Ladenburg	Pfedelbach
		Lahr/Schwarzwald	Pfullendorf
		Langenargen	Plankstadt
		Langenau	Rainau
		Langenbrettach	Ravensburg
		Langenenslingen	Reilingen
		Lauda-Königshofen	Remseck am Neckar
		Laupheim	Riedlingen
		Leingarten	Riegel am Kaiserstuhl
		Leutenbach	Rielasingen-Worblingen
		Loßburg	Rot am See
		Ludwigsburg	Sachsenheim
		Mainhardt	Sankt Leon-Rot
		Malsch	Sasbach am Kaiserstuhl
		Mannheim	Satteldorf
		Marbach am Neckar	Schallstadt
		Meersburg	Schlier
		Meißenheim	Schriesheim
		Merdingen	Schwäbisch Hall
		Michelfeld	Schwanau
Aach	Eberhardzell		
Adelmannsfelden	Ebersbach-Musbach		
Ahorn	Edingen-Neckarhausen		
Aichtal	Efringen-Kirchen		
Alleshausen	Eichstegen		
Allmannsweiler	Ellwangen (Jagst)		
Altheim	Emmingen-Liptingen		
Angelbachtal	Endingen am Kaiserstuhl		
Bad Buchau	Eppelheim		
Bad Friedrichshall	Eppingen		
Bad Krozingen	Erlenbach		
Bad Mergentheim	Erligheim		
Bad Saulgau	Ertingen		
Bad Schönborn	Eschbach		
Bad Schussenried	Esslingen am Neckar		
Bahlingen am Kaiserstuhl	Fichtenau		
Berg	Filderstadt		
Besigheim	Flein		
Biberach an der Riß	Forchheim		
Bietigheim	Forst		
Blumberg	Freiburg im Breisgau		
Bonndorf im Schwarzwald	Friesenheim		
Bönnigheim	Gaggenau		
Bopfingen	Gaildorf		
Bötzingen	Geisingen		
Brackenheim	Glatten		
Breisach am Rhein	Gondelsheim		
Bretten	Gottenheim		
Bruchsal	Grenzach-Wyhlen		
Buchen (Odenwald)	Großbottwar		
Buggingen	Grünkraut		
Bühlerzell	Grünsfeld		
Burgstetten	Güglingen		
Cleebronn	Gundelsheim		
Creglingen	Hardheim		
Denkendorf	Hartheim am Rhein		
Denzlingen	Heidelberg		
Dettingen unter Teck	Heilbronn		
Dossenheim	Heitersheim		
Durmernheim	Hilzingen		

Schwetzingen	Sulz am Neckar	Volkertshausen	Weingarten (Baden)
Seekirch	Sulzfeld	Vörstetten	Weinsberg
Seitingen-Oberflacht	Talheim	Waghäusel	Weißbach
Sersheim	Tengen	Waiblingen	Weisweil
Singen (Hohentwiel)	Tiefenbach	Waldachtal	Werbach
Sinsheim	Ubstadt-Weiher	Waldbrunn	Wertheim
Staufen im Breisgau	Ulm	Waldenbuch	Westhausen
Steinenbronn	Untermünkheim	Waldshut-Tiengen	Wolfschlugen
Steinhausen an der Rottum	Uttenweiler	Walldorf	Wutach
Steißlingen	Vaihingen an der Enz	Walldürn	Wyhl am Kaiserstuhl
Stockach	Vellberg	Wallhausen	Zaisenhausen
Stühlingen	Vogtsburg im Kaiserstuhl	Walzbachtal	Zweiflingen
Stutensee	Vöhringen	Weikersheim	Zwiefalten

Anlage 3

(Zu § 2 Absatz 3)

Eutrophierte Gebiete (Phosphatgebiete)

Nach § 2 Absatz 3 VODüV Gebiete

Eutrophierte Gebiete



3. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

»Anlage 4

(Zu § 2 Absatz 3)

Gemeinden in denen ganz oder teilweise eutrophierte Gebiete liegen:

Abstatt	Dettighofen	Hardthausen am Kocher	Löchgau
Abtsgmünd	Dielheim	Hattenhofen	Lorch
Adelberg	Donzdorf	Heidelberg	Löwenstein
Adelmannsfelden	Dossenheim	Heilbronn	Ludwigsburg
Affalterbach	Dürna	Heiningen	Mainhardt
Aglasterhausen	Ebersbach an der Fils	Helmstadt-Bargen	Malsch
Aichelberg	Eberstadt	Hessigheim	Marbach am Neckar
Albershausen	Eislingen/Fils	Hochdorf	Markgröningen
Allmersbach im Tal	Ellenberg	Hohentengen am Hochrhein	Massenbachhausen
Althütte	Ellhofen	Hüffenhardt	Mauer
Angelbachtal	Ellwangen (Jagst)	Illingen	Maulbronn
Aspach	Epfenbach	Ilfeld	Meckesheim
Asperg	Eppingen	Ilshofen	Michelbach an der Bilz
Auenwald	Erdmannhausen	Ingelfingen	Michelfeld
Backnang	Erlenbach	Ingersheim	Möckmühl
Bad Boll	Erligheim	Ittlingen	Möglingen
Bad Ditzgenbach	Eschach	Jagsthausen	Mühlacker
Bad Friedrichshall	Eschelbronn	Jestetten	Mühlhausen
Bad Rappenau	Eschenbach	Kaisersbach	Mulfingen
Bad Überkingen	Esslingen am Neckar	Kirchart	Mundelsheim
Baltmannsweiler	Fichtenau	Kirchberg an der Jagst	Murr
Bammental	Fichtenberg	Kirchberg an der Murr	Murrhardt
Beilstein	Flein	Kirchheim am Neckar	Neckarbischofsheim
Berglen	Forchtenberg	Kirchheim am Ries	Neckargemünd
Besigheim	Frankenhardt	Kirchheim unter Teck	Neckargerach
Bietigheim-Bissingen	Freiberg am Neckar	Klettgau	Neckarsulm
Birenbach	Freudental	Knittlingen	Neckarwestheim
Blaufelden	Gaiberg	Kornwestheim	Neidenstein
Bönnigheim	Gaildorf	Kraichtal	Neresheim
Bopfingen	Gammelshausen	Kreßberg	Neudenau
Börtlingen	Gemmingen	Künzelsau	Neuenstadt am Kocher
Brackenheim	Gemmrigheim	Kupferzell	Neuenstein
Braunsbach	Gerabronn	Küssaberg	Neuler
Bretzfeld	Gingen an der Fils	Langenbrettach	Neunkirchen
Bühlertann	Göppingen	Langenburg	Niedernhall
Bühlerzell	Großbottwar	Lauchheim	Niederstetten
Burgstetten	Großerlach	Lauchringen	Nordheim
Cleebronn	Gruibingen	Lauffen am Neckar	Notzingen
Crailsheim	Gschwend	Lehrensteinsfeld	Nußloch
Deggingen	Güglingen	Leimen	Oberderdingen
		Leingarten	Obergröningen
		Leutenbach	Oberriexingen
		Lichtenwald	Oberrot
		Lobbach	Obersontheim
			Oberstenfeld

Obersulm	Steinheim an der Murr
Obrigheim	Sternenfels
Oedheim	Stödtlen
Ohmden	Sulzbach an der Murr
Öhringen	Sulzbach-Laufen
Oppenweiler	Sulzfeld
Östringen	Süßen
Ottenbach	Talheim
Pfaffenhofen	Tamm
Pfedelbach	Tannhausen
Pleidelsheim	Uhingen
Plochingen	Untereisesheim
Plüderhausen	Untergruppenbach
Rauenberg	Untermünkheim
Rechberghausen	Unterschneidheim
Reichartshausen	Vaihingen an der Enz
Reichenbach an der Fils	Vellberg
Remshalden	Waiblingen
Riesbürg	Waibstadt
Rosenberg	Waldenburg
Rosengarten	Walheim
Rot am See	Walldorf
Rudersberg	Wallhausen
Sachsenheim	Wangen
Salach	Wäschenbeuren
Satteldorf	Weilheim an der Teck
Schechingen	Weinsberg
Schlat	Weissach im Tal
Schlierbach	Weißbach
Schöna	Wernau (Neckar)
Schönbrunn	Widdern
Schöntal	Wiesenbach
Schorndorf	Wiesloch
Schriesheim	Wilhelmsfeld
Schrozberg	Winnenden
Schwäbisch Gmünd	Winterbach
Schwäbisch Hall	Wolpertshausen
Schwaigern	Wört
Schwarzach	Wüstenrot
Schwieberdingen	Wutöschingen
Sersheim	Zaberfeld
Siegelsbach	Zell unter Aichelberg
Sinsheim	Zuzenhausen
Spechbach	Zweiflingen«
Spiegelberg	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. November 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
	BOSCH

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Innenministeriums und
des Finanzministeriums zur
Änderung der Schullastenverordnung**

Vom 14. November 2022

Auf Grund von § 17 Absatz 2 und § 18a Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 181), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Oktober 2021 (GBl. S. 931) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Zu § 17 Absatz 2, § 18a Absatz 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jede Schülerin, für jeden Schüler oder für jedes Kind der

1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen 1 312 Euro,
2. Realschulen 1 107 Euro,
3. a) Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen 1 156 Euro,
- b) Progymnasien 1 124 Euro,

4. Schulen besonderer Art	1 107 Euro,
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	769 Euro,
6. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsober- schulen, beruflichen Gymnasien	1 928 Euro,
7. Grundschulförderklassen	375 Euro,
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 779 Euro,
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6 415 Euro,
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 814 Euro,
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 073 Euro,
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 799 Euro,
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 327 Euro,
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4 775 Euro,
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhaus- behandlung	2 289 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 14. November 2022

SCHOPPER
STROBL
DR. BAYAZ

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung

Vom 21. November 2022

Aufgrund von § 8e Nummer 1 Buchstaben b und e bis g sowie Nummer 4 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 (GBl. S.229), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2021 (GBl. S.837) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Verkehrsministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen verordnet:

Artikel 1

§ 7 der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (GBl. S.847), die durch Verordnung vom 29. März 2022 (GBl. S.257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes gilt die Durchführbarkeit des Bauvorhabens im Sinne des Absatzes 1 als insgesamt gefährdet, wenn die Summe der mit der Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten mehr als 70 Prozent der Summe der übrigen Kosten der betreffenden Photovoltaikanlage beträgt.«

2. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »gesamten« durch das Wort »übrigen« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. November 2022

WALKER

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom 22. November 2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S.539) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 4 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 17. Dezember

2015 (GBl. S. 1210), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1035) geändert worden ist,

2. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, und
3. § 111 des Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 2022 (GBl. S. 513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe »(BGBI. I S. 1045)« die Wörter », das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBI. II S. 539) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
2. In Absatz 3a werden nach dem Wort »Regierungspräsidium« die Wörter »; für ab dem 1. Januar 2023 eingehende Anträge ist die Stadt Mannheim als Gesundheitsamt zuständig« eingefügt.
3. In Absatz 4 werden die Wörter »sowie für ab dem 1. Januar 2023 eingehende Anträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG« gestrichen.
4. In Absatz 4a Satz 1 werden die Wörter »Satz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 3 Nummer 1b« gestrichen und die Angabe »30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1)« durch die Wörter »28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. September 2022 (BAnz AT 29.09.2022 V2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.
5. In Absatz 6a Satz 1 werden die Wörter »einschließlich 31. Dezember 2022« durch die Wörter »zum Ablauf des 7. April 2023« ersetzt.
6. Absatz 6c wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. November 2022

LUCHA

Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona- Verordnung Schule – CoronaVO Schule)

Vom 23. November 2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Absatz 3 Nummer 2 der Corona-Verordnung vom 27. September 2022 (GBl. S. 487) und
2. § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf öffentliche Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft.

(2) Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in geschlossenen Innenräumen und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen werden generell empfohlen. Die Verpflichtungen zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres zu stellen. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vor, kann die Befreiung von der Präsenzpflcht von der Schulleitung von Amts wegen oder auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht nach Satz 1 wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

§ 2

Testung

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, die Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten, die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft haben

1. den in den Präsenzunterricht einbezogenen Kindern oder Schülerinnen und Schülern und
2. dem an den Einrichtungen in Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei PCR-Tests oder zwei Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 2 oder 3 der Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen anzubieten. Den Zeitpunkt, den Ort und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung. Wird die Testung nach Entscheidung der Schulleitung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt, erhalten Personen nach Satz 1 die entsprechende Anzahl an Tests zur Selbstanwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Schule vom 21. April 2022 (GBI. S. 260), die durch die Verordnung vom 3. Mai 2022 (GBI. S. 269) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 23. November 2022

SCHOPPER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 23. November 2022 durch öffentliche Verkündung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Nach Paragraph 3 Satz 1 der Verordnung trat sie am 24. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig trat nach Satz 2 die Corona-Verordnung Schule vom 21. April 2022, die durch die Verordnung vom 3. Mai 2022 geändert worden ist, außer Kraft.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Murbacher Ried«

Vom 24. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbot von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 8 Bestandsschutz
- § 9 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 13 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) sowie der §§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBI. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. 12. 2020 (GBI. S. 1233, 1250), sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWMG) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBI. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Randegg, Gemeinde Gottmadingen, Landkreis Konstanz, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹ mit der Bezeichnung »Gottmadinger Eck« (SG-Nr. 8218-342).

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193-229).

(3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Murbacher Ried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 11,4 ha.

(2) Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Gottmadingen, Gemarkung Randegg die Flurstücke Nr. 4596, 4597, 4598, 4599, 4600, 4601, 4602, 4603, 4605, 4606, 4607 (teilweise).

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie und rot schraffiert umgrenzt sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 mit durchgezogener roter und rot schraffierter Linie eingetragen. Das FFH-Gebiet ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 blau schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Gebiets als

1. Feuchtgebietskomplex mit Verlandungsmoor und Hangquellmoor, mit dazwischenliegendem landwirtschaftlich genutztem Grünland mittlerer Standorte;
2. strukturreiche Landschaft mit Feuchtwiesen, Gehölzbeständen, artenreichen Moorflächen;
3. Lebensraum zahlreicher gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
4. Lebensraum für Amphibien und Reptilien, Vögel, Wirbellose wie Heuschrecken, Laufkäfer und Spinnen;
5. Gebiet zur Bewahrung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen (Code in Klammern, *prioritärer Lebensraumtyp) Magere Flachlandmähwiese (6510), Pfeifengraswiesen (6410), Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried (*7210), Kalkreiche Niedermoore (7230).

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes und seines Naturhaushaltes sowie seiner Schutzgüter führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. im gesamten Gebiet die befestigten Wege zu verlassen; (Trampel-)Pfade gelten nicht als befestigte Wege;
5. das gesamte Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und mit Elektromotor unterstützte Fahrräder auf den befestigten Wegen, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
7. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen, zu unterhalten oder Feuerwerke abzubrennen;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrachen umzubereiten;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und Röhrichtbestände zu beeinträchtigen;
6. Weidetiere zu pferchen oder land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern;
7. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen.

(4) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. außerhalb der befestigten oder besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme zu starten, zu landen sowie das Schutzgebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Re-

gelungen der Luftverkehrs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung;

4. Wasserflächen zum Baden, Bootfahren u. ä. zu nutzen; nicht betroffen hiervon ist das Betreten der Eisfläche bei Vorhandensein einer geschlossenen und tragfähigen Eisdecke;
5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Verbot von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z. B.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme von behördlich zugelassenen Beschilderungen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Wasser zu entnehmen, Abwasser einzuleiten oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

(1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Pestizideinsatzverbot nach § 34 NatSchG BW zu beachten. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen werden;
2. kein Flüssigmist und keine Gärreste ausgebracht werden;
3. auf den in der Schutzgebietskarte grün gekennzeichneten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln nur als Festmist erfolgt;

4. auf den in der Schutzgebietskarte gelbschraffierten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln jeder Art unterbleibt;

5. keine fließenden oder stehenden Gewässer angelegt, beseitigt oder verändert werden sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, vorgenommen werden.

§ 7

Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. keine Futterstellen angelegt werden;
3. Wildäcker nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
4. Kurrplätze nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
6. die Jagdausübung schonend, in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und landschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 8

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige in bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie die in rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Allerdings sind die landesrechtlichen Regelungen zum Pestizideinsatzverbot nach § 34 NatSchG BW zu beachten.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen wurden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltung- und Entwicklungsziele in den Managementplänen für das FFH-Gebiet 8218-342 »Gottmadinger Eck« festgelegt. Darüber hinaus können in einem Pflege- und Entwicklungsplan weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 10

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWMG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Natur-

schutzgebiet entgegen § 4 und § 7 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 12

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg sowie beim Landratsamt Konstanz (Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz) für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG, den 24. November

Regierungspräsidium Freiburg

BÄRBEL SCHÄFER

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFÜHRUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-44, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

